

(3) Entscheidungen über Anträge auf Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung sind durch den für den Standort der Einrichtung zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, in Übereinstimmung mit den dafür zuständigen anderen Organen zu treffen.

§ 8

(1) Zur Durchführung dieser Anordnung werden durch den Staatssekretär für Berufsbildung Direktiven erlassen.

(2) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können zu dieser Anordnung und den dazu erlassenen Direktiven im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung für ihre Verantwortungsbereiche spezielle Regelungen erlassen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 5. August 1955 über das Verfahren der Errichtung und Veränderung von Einrichtungen der Berufsausbildung (GBl. I Nr. 68 S. 567),
- Anordnung vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBl. II Nr. 46 S. 385),
- Direktive vom 16. November 1956 zur Anordnung über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 7 S. 61),
- Direktive Nr. 2 vom 18. August 1959 (Verfügungen und "Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 23 S. 151),
- Direktive Nr. 3 vom 31. August 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 23 S. 224),
- Direktive Nr. 4 vom 19. Januar 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 4 S. 30),
- Direktive Nr. 6 vom 6. Januar 1965 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 2 S. 7),
- Anordnung vom 16. November 1956 über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen (GBl. II Nr. 46 S. 385),
- Direktive vom 19. Januar 1962 zur Anordnung über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 4 S. 25),
- Anlage 2 der Anweisung vom 1. März 1972 über die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben von Schreibkräften und Schulsachbearbeiterinnen an den kommunalen Berufsschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 14 S. 149),
- Anweisung vom 15. Juli 1973 über den Einsatz von Instrukteuren für Kultur und Sport an kommunalen Berufsschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 9 S. 89).

Berlin, den 14. März 1974

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel

vom 19. März 1974

Zur Sicherung einer guten Versorgung und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- a) die zentralen und bezirklichen wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgütergroß- und -einzelhandels, die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO), das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ und die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln
(nachstehend wirtschaftsleitende Organe genannt),
- b) — die sozialistischen Konsumgütergroß- und -einzelhandelsbetriebe
(außer Gaststätten),
 - private Groß- und Einzelhändler, soweit sie mit einem sozialistischen Handelsbetrieb einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben,
 - Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung
(nachstehend Handelsbetriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Sortimente der Warenhauptgruppen 10 00 00 0 bis 90 00 00 0 der „Binnenhandelschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds“.

§ 2

Planung und Bildung des Fonds Handelsrisiko

(1) In den Handelsbetrieben sind Fonds Handelsrisiko auf der Grundlage der in der Anlage 1 genannten verbindlichen Sätze getrennt für

- Industriewaren,
- Waren täglicher Bedarf (einschließlich Industriewaren täglicher Bedarf — IWtB* —, Fisch und Fischwaren),
- Obst, Gemüse, Speisekartoffeln

zu planen und zu bilden. Berechnungsbasis für die Fonds-bildung ist dabei der geplante Umsatz zum Einzelhandelsverkaufspreis bzw. bei den Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffel ein zum Großhandelsabgabepreis.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe haben das Recht, auf der Grundlage der Sätze gemäß Anlage 1 und entsprechend der Umsatzstruktur ihrer nachgeordneten Handelsbetriebe für diese differenzierte Sätze festzulegen. Dabei darf das für den Bereich eines wirtschaftsleitenden Organs auf Grund der Sätze nach Anlage 1 planmäßig zu errechnende Volumen Handelsrisiko weder über- noch unterschritten werden.

* IWtB im Sinne dieser Anordnung sind die Industriewaren des täglichen Bedarfs, die z. B. in Kaufhallen und anderen Verkaufseinrichtungen neben dem Nahrungs- und Genußmittelsortiment angeboten und verkauft werden.